

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die Beschwerde des Priesters
Codelaghi von Sementina.

(Vom 12. Juli 1856.)

Tit.

Am 5. Februar d. J. hat der Nationalrath eine vom 24. Januar datirte Beschwerde des Priesters Codelaghi von Sementina, Kantons Tessin, an den h. Bundesrath zur Berichterstattung gewiesen.

Den Grund zur Beschwerde bildet eine durch die Regierung von Tessin am 26. November 1855 über den Priester Codelaghi wegen einer gegen die Civilehe gerichteten Predigt verhängte Buße von Fr. 250, wobei sich der Petent auf Art. 5 und 44 der Bundesverfassung stützen zu können glaubt.

Eine ähnliche Beschwerde hatte der Priester Codelaghi bereits am 2. Dezember v. J. an den Bundesrath gerichtet. Eine dritte Beschwerde endlich hatte der Petent am 23. Januar d. J. dem Bundesrath eingebracht, welche gegen einen Beschluß der Regierung von Tessin d. d. 14. Januar gerichtet ist, durch welchen der Gemeinderath von Sementina wegen Veröffentlichung eines unwahren, die Angelegenheit des Pfarrers betreffenden Zeugnisses mit Fr. 50 gebüßt worden war.

Diese letztere Beschwerde ist vom Bundesrath aus dem Grunde, weil der Priester Codelaghi nicht zur Sache legitimirt sei, abgewiesen worden. In Betreff der beiden ersten Beschwerden hat der Bundesrath einen vom 2. April d. J. datirten umständlichen Bericht erstattet, welcher mit der Anzeige schließt:

der Bundesrath sei zu dem Schlusse gelangt: „daß die Beschwerden des Priesters Codelaghi keine hinreichenden Gründe enthalten, um von Bundes wegen zu interveniren.“

Ganz zu demselben Schlusse ist nach Prüfung aller vorliegenden Akten und der bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen auch Ihre Kommission gelangt.

Veranlassung zu der über den Priester Codelaghi verhängten Geldbuße gab eine am 4. November 1855 gehaltene Predigt, in welcher er laut seiner eigenen am 20. November abgelegten Aussage sich dahin äußerte:

„Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Mitglieder des Großen Rathes, als Katholiken, den Satzungen und Verordnungen der Kirche mehr Rücksicht getragen hätten, indem die bürgerliche Ehe der Kirche gegenüber ungültig sei, und sie daher eine unhaltbare Sache beschlossen haben; wenn später dieses Gesetz wieder aufgehoben und nur die kirchliche Ehe gestattet werde, und wenn dann die Eheleute sich gegenseitig nicht mehr zusagen, so besorge er, der Spruch des Evangeliums könne in Erfüllung gehen, nach welchem der Mensch nur das nicht trennen dürfe, was von Gott verbunden sei; die nur bürgerlich Verehelichten würden nach dem tridentinischen Concilium als im Concubinate lebend und der Absolution unwürdig betrachtet, wenn sie sich der kirchlichen Einsegnung nicht unterzögen; sie würden daher von der Communion zurückgewiesen und des kirchlichen Begräbnisses unwürdig sein, wenn sie auf dem Todsbette nicht Reue bezeigen.“

„Wenn nun Jemand nach der Civilehe die kirchliche Trauung verlangte, so müßte der Pfarrer ihnen vorher die Trennung befehlen, da sie vor jener Trauung nicht beisammen wohnen dürfen; auch könne er die Ehe nicht einsegnen, bevor die Brautleute von ihm die Bewilligung erhalten hätten; die von der Regierung bewilligte Dispensation von Ehehindernissen genüge nicht, sondern es müsse auch die geistliche Dispensation eingeholt werden.“

Diese Ausdrücke wurden auch von andern abgehörten Zeugen bestätigt.

Die gesetzliche Grundlage der durch die Regierung von Tessin über den Priester Codelaghi verhängten Geldbuße bildet eine Regierungsverordnung vom 29. März 1855, welche folgende Bestimmungen enthält:

- 1) Jeder Pfarrer oder sonstige Geistliche ist ermahnt, sich jedes Amtsmißbrauchs in politischen Dingen zu enthalten.
- 2) Des Amtsmißbrauchs schuldig erachtet wird jeder Geistliche, der sich der Kanzel, des Altars, der Beichte und sonst auf irgend eine Weise seines Amtes oder seiner Stellung bedienen würde, um die Staatsbehörden oder ihre Handlungen, in der Absicht, sei es in Mißachtung zu bringen, zu tadeln, und Anspielungen in diesem Sinne zu machen.
- 3) Ein solcher Amtsmißbrauch wird auf dem Administrationswege mit einer Buße von 100—500 Franken bestraft werden; bei schwerern und Wiederholungsfällen tritt die Verdopplung der Buße, Einstellung und Entziehung des Placets ein.

Diese Verordnung wurde auf den Petenten angewendet.

Es könnte nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die Verfassung des Kantons Tessin der Regierung eine derartige Strafbefugniß, wie sie die Verordnung vom 29. März 1855 ausspricht, einräumt; und wirklich hat der Bundesrath dießfalls von Seite der Regierung von

Tessin bestimmte Aufschlüsse verlangt, und selbst bezügliche Nachforschungen anstellt.

Aus denselben ergibt es sich:

daß die Verfassung des Kantons Tessin keine absolute und strenge Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt, und

ebensowenig eine genaue Auscheidung der Befugnisse des Großen Rathes von denen der Regierung enthält, so daß die letztere die Befugniß zu Erlassung der Verordnung vom 29. März v. J. auf Art. 23 der Verfassung stützen konnte.

Und wirklich hat der Große Rath die bezügliche Befugniß der Regierung nicht nur nicht beanstandet, sondern am 17. Juni 1855 bei Anlaß der Beschwerden und Petitionen des Clerus um Abschluß eines Concordats ausdrücklich sowohl das politisch kirchliche Gesetz, als die von der Regierung erlassenen Verordnungen bestätigt.

Bei dieser Sachlage muß die Commission die vom Bundesrathe ausgesprochene Ansicht theilen:

„daß die Beschwerden des Priesters Codelaghi keine hinreichenden „Gründe enthalten, um von Bundes wegen zu interveniren.“

Bern, den 12. Juli 1856.

Namens der Commission:

Dr. A. v. Gonzenbach.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Beschwerde des Priesters Codelaghi von Sementina. (Vom 12. Juli 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1856
Date	
Data	
Seite	362-364
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 001

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.